



Ulrike Wiering

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An alle Zentralstellen

Leiterin des Referats 114
Bundesfreiwilligendienst

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)3018 555-2614
FAX ulrike.wiering@bmfsfj.bund.de
www.bmfsfj.de

INTERNET

Bonn, den 23.11.2021

ORT, DATUM

Bundesfreiwilligendienst – Fortgeltung pandemiebedingter Sonderregelungen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im BfD,

angesichts der aktuellen Entwicklung der Pandemie gelten sämtliche bislang getroffenen pandemiebedingten Regelungen bis zum **31. Mai 2022** fort. Dies betrifft insbesondere Ausnahmeregelungen bzgl.

- der Fortzahlung von Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträgen bei pandemiebedingt geschlossenen Einsatzstellen,
- die Möglichkeit der Abordnung in den erweiterten Einsatzbereich,
- die Möglichkeit eines Teilzeit-BfD, wenn pandemiebedingt kein Vollzeitdienst möglich ist,
- die Möglichkeit pandemiebedingter Zweitvereinbarungen und BfD- Verlängerungen auf bis zu max. 24 Monaten Dienstzeit. Spätestes Dienstende hierbei ist der 31. Dezember 2022.

Bzgl. der **Seminare** bleibt es bei der mit Rundschreiben vom 16. September 2021 mitgeteilten Möglichkeit des Verzichts auf Präsenzseminare nebst deren ersatzweisen Durchführung in virtueller Form **bis 31. August 2022**. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Stornokosten für in Präsenzform geplante Seminare über die Zuschüsse des Bundes abzurechnen, wenn

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG U2 Mohrenstr.; U5, U6 Unter den Linden
GEBÄUDE GLINKASTR. Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 Mohrenstr.
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 glaubhaft gemacht werden kann, dass bei Seminarbuchung von einer Durchführung des Seminars ausgegangen werden konnte.

Im Hinblick auf die voraussichtlich am 24. November 2021 in Kraft tretenden Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) weise ich zudem auf Folgendes hin:

- § 28 b IfSG sieht bis zum 19. März 2022 für Arbeitgeber und Beschäftigte bundesweit 3 G am Arbeitsplatz vor. Dies gilt auch in den Freiwilligendiensten, und zwar sowohl für den Dienst in der Einsatzstelle, als auch bei den verpflichtenden Seminartagen. Freiwillige ohne Impf- bzw. Genesenennachweis müssen also täglich einen Testnachweis vorlegen. Dies kann insbesondere durch Vorlage eines Bürgertest - Testnachweises oder durch einen Selbsttests vor Ort unter Aufsicht erfolgen. Selbsttests vor Ort sind nach wie vor mindestens zweimal wöchentlich von den Einsatzstellen anzubieten.

Bitte informieren Sie Ihre angeschlossenen Einsatzstellen, SOE's und Träger entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Wörz